

53/22
Gesundheitsamt

Amt 61/12, Stadtplanungsamt
Herrn Tomberg

Nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Klein

28.08.2017, Schu 96542 Amt 61

0	1	2	3	4	5
Eing. 30. AUG. 2017					
Federführung/ 61/					
Bearbeitung					
Frau/Herr Tomberg					

erfüllt

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 06/011 Airport City West gemäß § 4 (1) und zur Ermittlung der planerischen Grundlagen

(Gebiet etwa südlich des Flughafens Düsseldorf, nördlich der Autobahn A44 sowie zwischen der Flughafenstraße und der Klaus-Bungert-Straße)
Stand vom 28.07.2017

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung der Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 06/011 Airport City West, Stadtbezirk 6, Stadtteil Unterrath
- Gliederung des zu erstellenden Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan Vorentwurf Airport City West
- Gliederungsvorschlag für die zu erstellende Stellungnahme
- Bebauungsplan Vorentwurf vom 23.06.2017, Ohne Maßstab

In folgenden Prüfungsbereichen scheinen die Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes weitestgehend berücksichtigt worden zu sein und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weitergehenden Ausführung:

- Lärm
- Grünstrukturen
- Querungsmöglichkeiten des Plangebiets mit dem Fahrrad und zu Fuß in beiden Richtungen Nord-Süd und Ost-West
- Aufenthaltsqualität im Freiraum

Folgendes gesundheitspräventive Prüfungskriterium sollte nachgebessert werden:

Wohnungen für Wachpersonal und Haustechniker

Trotzdem die beabsichtigte Nutzung des eingeschränkten Gewerbegebietes mit einem hochwertigen Dienstleistungs- und Bürostandort durchaus mit den Zielen des präventiven Gesundheitsschutzes vereinbar ist, sollte doch auf die Problematik der erfahrungsgemäß notwendigen Wohnungen für Haustechniker und Wachpersonal hingewiesen werden. Diese sollten, sofern sie unabdingbar sind, in den Bereich des Plangebietes gelegt werden, der in Höhe des Deckels des Autobahntunnels vorgesehen ist – also in die süd-östlichen Ecke des Plangebietes.

Dort erscheinen die Bedingungen bezüglich des Lärms noch am verträglichsten mit einer Wohnnutzung aufgrund der Abschirmung des Fluglärms durch die Gebäude und dem geringeren Lärmpegel des Straßenverkehrs. Dazu kommt, dass auf der Südseite der fünfgeschossigen Gebäude eine ausreichende Besonnung der Wohnungen leicht planerisch garantiert werden kann und es die Möglichkeit gibt einfach von dem Hauseingängen über den vorhandenen Fußweg nach Unterrath zu gelangen.

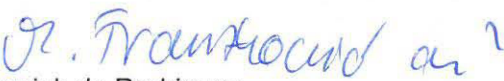
EMF-Verträglichkeit

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese im Flächennutzungsplan zeichnerisch festzuhalten. Im Falle einer unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Wohnung sind die Bestimmungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) einzuhalten.

Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BlmSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV NRW über Hinweise zur Durchführung der 26. BlmSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich.

Um diesen begründeten Vorsorgegedanken gerecht zu werden, ist es unabdingbar den neuen Standort des Transformators in den Bebauungsplan einzuzeichnen. Nur so lassen sich die Abstände, gerade zu den Wohnungen (siehe oben) möglichst groß festlegen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte werden seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken erhoben, den Bebauungsplan „Airport City West“ umzusetzen, wie er in den vorgelegten Unterlagen begründet wurde.


Dr. Franzkowiak de Rodriguez